

14. Eingetragene Genossenschaft. Kann der ausgeschiedene Genossenschaftler zum Umlageverfahren herbeigezogen werden?

I. Civilsenat. Urtr. v. 6. November 1886 i. S. Th. (Rl.) w.
B. u. Gen. (Bekl.) Rep. I. 295/86.¹

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Auß dem Oberhauser Bankvereine G. G. schieden mit Ende Dezember 1875 drei Genossenschaftler, mit Ende Dezember 1876 dreizehn Genossenschaftler ordnungsmäßig aus. Am 29. Dezember 1877 wurde über die Genossenschaft Konkurs eröffnet. Derselbe wurde am 5. August 1881 beendet. Nach Beendigung des Konkurses wurde das Umlageverfahren eingeleitet und ein aufgestellter Verteilungsplan für vorläufig vollstreckbar erklärt. In diesen Plan sind die ausgeschiedenen Genossenschaftler nicht aufgenommen.

Die sechzehn früher ausgeschiedenen Genossenschaftler haben einen „Verein zum Schutze der einzelnen solidarisch haftenden Genossenschaftler gegen die Angriffe der ausgefallenen Gläubiger“ errichtet und aus den Mitteln des Vereines von neun Genossenschaftsgläubigern deren Ausfallforderungen „erworben“. Die Zahlung dieser Forderungen haben sie von einem der bis zur Eröffnung des Konkurses in der Genossenschaft verbliebenen Genossenschaftler verlangt und zur Sicherung der Forderungen Arrest auf ein Grundstück desselben erwirkt. Dieser hält den Anspruch für nicht gerechtfertigt und hat deshalb die vorliegende Klage erhoben mit dem Antrage:

1. festzustellen, daß die Beklagten nicht berechtigt seien, diese Forderungen gegen ihn in solidum geltend zu machen, daß sie vielmehr nur befugt seien, nach Maßgabe des vom Kläger rätierlich beizutragenden Anteiles Befriedigung wegen der von den Beklagten an die Gläubiger geleisteten Zahlungen zu fordern,

2. den Arrest aufzuheben.

„Unter allen Umständen will der Kläger den Beklagten nur in Höhe des für die abgetretenen Forderungen wirklich Gezahlten ge-

¹ Vgl. Entsch. des R. G.'s in Civilf. Bd. 3 Nr. 7 S. 10, Urtr. des I. Civilsenates vom 27. September 1886 i. S. Vorschußverein zu Treptow a. N. w. Schöer u. Gen. Rep. I. 207/86. D. C.

recht werden und stellt die Behauptung auf, daß dieser Betrag bei weitem unter den Nennwert, zu welchem die Beklagten Ersatz verlangen, geblieben sei."

In der Berufungsinstanz ist nach den Anträgen der Beklagten und Widerkläger erkannt. Die gegen dieses Urteil vom Kläger eingelegte Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Bei dem ordnungsmäßig auf Grund des Statutes beziehentlich Gesetzes erfolgenden Ausscheiden eines Genossenschafters aus der eingetragenen Genossenschaft wird zwischen ihm und der fortgesetzten Genossenschaft eine Auseinandersetzung vorgenommen. Diese Auseinandersetzung berührt das Rechtsverhältnis zwischen dem Ausscheidenden und den Genossenschaftsgläubigern nicht. Diesen bleibt der Ausscheidende nach wie vor für alle vor seinem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablaufe der zweijährigen Verjährungszeit persönlich verhaftet. Dagegen wird seine der Genossenschaft gegenüber bestehende vertragsmäßige Verpflichtung, zur Tilgung der Genossenschaftsschulden beizutragen, reguliert, indem sein „Geschäftsanteil, wie er sich aus den Büchern ergibt, festgestellt wird“.

Bei dieser Feststellung werden begriffsmäßig die aktuellen Genossenschaftspassiva in die Berechnung gezogen; mithin ist um denjenigen Anteil an diesen Passiven, zu dessen Zahlung nach der beim Ausscheiden vorhandenen Vermögenslage der Genossenschaft der Ausscheidende der Genossenschaft gegenüber verpflichtet war, sein Geschäftsanteil vermindert. Der zur Tilgung dieses Teiles der Passiva erforderliche Betrag bleibt in der Kasse der Genossenschaft zurück. Durch die vorgenommene Feststellung ist also die Verpflichtung des Ausscheidenden zum Beitrag zur Zahlung der Genossenschaftsschulden gegenüber der Genossenschaft beziehentlich den verbleibenden Genossenschaftlern getilgt.

Infolge des Verbleibens dieses Betrages in der Genossenschaftskasse ist aber auch für die Genossenschaft die Verpflichtung entstanden, dem Ausscheidenden dafür aufzukommen, daß er von den Genossenschaftsgläubigern auf Grund der diesen gegenüber bestehen bleibenden Verhaftung nicht wegen der Genossenschaftsschulden in Anspruch genommen werde. Der Ausscheidende erwirbt also einen eventuellen Regreßanspruch auf Ersatz dessen, was er zur Tilgung einer Genossenschaftsschuld verwendet hat. Da aber dieser Anspruch nicht aus dem Gesell-

schaftsvertrage entsteht, sondern aus dem gerade auf Aufhebung dieses Vertrages gerichteten neuen Vertrage, so kann dieser Anspruch wie der jedes anderen Genossenschaftsgläubigers in vollem Umfange gegen die Genossenschaftskasse, beziehentlich gegen jeden einzelnen in der Genossenschaft verbliebenen Genossenschafter gerichtet werden. Zur Verweisung des Ausgeschiedenen zur Geltendmachung desselben im Umlageverfahren fehlt es an aller und jeder Voraussetzung.

Gegen diese Ausführung kann aus der zwischen dem Ausscheidenden und der Genossenschaft, beziehentlich den in dieser verbleibenden Genossenschaf tern bestehenden Korrealität kein Argument entnommen werden, denn nach §§. 443 flg. A.L.R. I. 5 ist für den Rückgriff der Korrealschuldner unter sich zunächst das zwischen demselben bestehende Rechtsverhältnis maßgebend.

Die Beklagten und Widerkläger würden sonach, wenn nichts weiter vorläge, als daß sie die betreffenden Forderungen der Genossenschaftsgläubiger bezahlt hätten, gegen jeden der bis zur Eröffnung des Genossenschaftskonkurses in der Genossenschaft verbliebenen Genossenschafter einen Anspruch auf dasjenige haben, was sie zur Zahlung der Genossenschaftsgläubiger verwendet haben, sie würden also diesen Anspruch gegen den Kläger in vollem Umfange geltend machen können.

Die Beklagten stützen aber ihren Anspruch nicht sowohl auf die Zahlung von Genossenschaftsschulden, als vielmehr auf Erwerb der betreffenden Forderungen durch Cession. Vom Kläger wird diese Art des Erwerbes der Forderungen nicht bestritten und namentlich nicht geltend gemacht, daß sie die den Genossenschaftsgläubigern gewährten Beträge nicht in der Absicht, die Forderungen zu erwerben (*emendi causa*), sondern um ihre eigene Verbindlichkeit zu tilgen (*solvendi causa*) hergegeben hätten. Es braucht also auch auf die Frage, ob eine bezahlte Forderung noch cediert werden könne, nicht eingegangen zu werden. Der Umstand, daß die Beklagten zur Zahlung der betreffenden Forderungen verpflichtet waren, steht der Möglichkeit des Erwerbes der Forderungen durch Kauf nicht entgegen. Sener Umstand mochte die Veranlassung dazu sein, daß sie die Forderungen an sich brachten, wie ja dies aus ihrem Zusammentreten zu einem „Vereine zum Schutze der einzelnen solidarisch haftenden Genossenschafter gegen die Angriffe der (im Konkurse der Genossenschaft) ausgefallenen Gläubiger“ hervor-

geht: die Natur der von diesem Vereine mit den Genossenschaftsgläubigern eingegangenen Geschäfte wird dadurch nicht alteriert.

Durch den Erwerb einer passiven Korrealforderung durch einen der Korrealschuldner tritt nun keine Tilgung der Forderung ein. Der Erwerber kann die Forderung gegen die anderen Korrealschuldner geltend machen; er muß sich nur „dabei denjenigen Anteil anrechnen lassen, für welchen er als Mitschuldner demjenigen seiner Genossen, welcher den gemeinschaftlichen Gläubiger befriedigt, verhaftet sein würde“ (§§. 493. 494 A.L.R. I. 16). Da nun aber, wie oben ausgeführt, der Genossenschaft, beziehentlich den bis zu deren Auflösung in derselben verbliebenen Genossenschaftern gegen den Ausgeschiedenen ein Anspruch auf Beitrag zur Zahlung der Genossenschaftsschulden beziehentlich auf Ersatz für geleistete Zahlungen nicht zusteht, so kann der Ausgeschiedene in gleicher Weise, wie der ursprüngliche Gläubiger, die cedirte Forderung in ihrem vollen Umfange gegen jeden der verbliebenen Genossenschaftler geltend machen. Wie hoch die Cessionsvaluta war, kommt dabei nicht in Frage.“